

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach §§ 5 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 UVPG
gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat am 23.04.2026 sowie mit Einreichung geänderter Unterlagen vom 06.05.2026 die Zulassung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2025 für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt C1 beantragt.

Die Planänderung umfasst eine Ergänzung der tabellarischen Auflistung der wasserrechtlichen Zulassungen um Verrohrungen von oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung in der Unterlage Planunterlage Teil K02 Anhang 03.

Da diese Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den vorgenannten Vorschriften des UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planfeststellungsbehörde geht nach überschlägiger Prüfung der Planänderungsunterlagen (insbes. „C1_A_00_PAE-III-Erläuterungsbericht_Anh01-UVP-Vorprüfung_R00_BNA“) unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG davon aus, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG zu erwarten sind. Die zusätzlich in der Planunterlage Teil K02 Anlage 3 beantragten baubedingten Verrohrungen wurden bereits in der bestehenden Planunterlage Teil F, UVP vollständig bewertet sowie Planunterlage Teil I, LBP unter Berücksichtigung der Baumaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes auf den Seiten der Bundesnetzagentur unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben3-c1> bzw. <https://www.netzausbau.de/vorhaben4-c1> zugänglich.

Bonn, 29.06.2026

Daniel Matz
Referatsleiter Referat 804